

Vereinsstatuten CSCCT

Im Fall von Unstimmigkeiten gilt die französische Version.

	I. Name, Sitz und Ziel
	Art. 1
Name und Sitz	Der Schweizerische Klub für kontinentale Herdengebrauchshunde ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz befindet sich an der Adresse des amtierenden Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.
	Art. 2
Ziel	Der Schweizerische Klub für kontinentale Herdengebrauchshunde hat folgende Ziele: a) die Förderung der Besonderheiten der verschiedenen Hütehunderassen in der Herdenarbeit nach dem "FCI Traditional Style"; b) die Verbreitung von Informationen und Kenntnissen im Zusammenhang mit den Rassen Schäferhund/Kontinentaler Herdengebrauchshund unter seinen Mitgliedern und in anderen Kreisen; c) den Erwerb, die Haltung und die Ausbildung von Hunden, und zwar auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, in reinem Sportgeist und unter Einhaltung der Bundesgesetzgebung über den Tierschutz ; d) die Unterstützung von natürlichen Herdeneignungstests ; e) die SCS in ihren Aktivitäten zu unterstützen; f) die verschiedenen Rasseclubs und nationalen Verbände, die von der FCI anerkannt sind, zu unterstützen. g) die Organisation von FCI-Traditional-Style-Wettbewerben und Hundeveranstaltungen nationaler und internationaler Organisationen; h) die Förderung von Kontakten zwischen dem Verband und Interessenten; i) die Vertretung der kynologischen Interessen gegenüber den Behörden; j) die Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern und die Förderung der Kameradschaft. die Pflege der Kameradschaft;
	Art. 3
Tätigkeiten	Der Schweizerische Klub für kontinentale Herdengebrauchshunde bemüht sich, seine Ziele zu erreichen mit der: a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen; b) Durchführung von natürlichen Herdeneignungstests; c) Durchführung klubinterner Wettbewerbe mit Verleihung des CAC (Schafarbeit) sowie anderer Arbeits- und sonstiger Wettbewerbe; d) Beratung von Interessenten bei der Auswahl und Anschaffung von Hunden der Hirtenrassen ;

	<p>e) Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und Rechte seiner Mitglieder;</p> <p>f) Unterstützung von Ausstellungen und Wettbewerben durch die Vergabe von Ehrenpreisen und Challenges ;</p> <p>g) Organisation von Informationsveranstaltungen ;</p> <p>h) Wahrnehmung der Interessen und der Vertretung der Rechte ihrer Mitglieder;</p> <p>i) Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.</p>
	II. Mitgliedschaft
	1. Erwerb der Mitgliedschaft
	Art. 4
Mitglieder	<p>Jede Person kann als Mitglied des Vereins aufgenommen werden. Minderjährige Personen können nur mit Zustimmung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Sie sind ab 16 Jahren stimmberechtigt.</p> <p>Juristische Personen können ebenfalls aufgenommen werden.</p>
	Art. 5
Aufnahme	<p>Die Aufnahme eines Mitglieds wird vom Vorstand ausgesprochen. Mitglieder, die in den Verein aufgenommen werden möchten, müssen ihr Gesuch schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einreichen. Der Vorstand kann die Aufnahme einer Person ohne Angabe von Gründen ablehnen.</p>
	Art. 6
Ehrenmitglieder	<p>Der Verein hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.</p> <p>Personen, die sich durch besondere Verdienste für die Kynologie oder den Verband ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>
Veteranen	<p>Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer Sektion der SKG waren, werden auf Antrag des Vereins zu Veteranenmitgliedern ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen, welches ihnen im Namen der SKG durch den Verein überreicht wird (Art. 17 SKG-Statuten).</p>
	2. Verlust der Mitgliedschaft
	Art. 7
Gründe	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Rücktritt, Streichung oder Ausschluss.</p>
	Art. 8
Austritt	<p>Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.</p> <p>Erfolgt der Austritt im Laufe des Geschäftsjahres, so bleibt der Beitrag für das laufende Jahr geschuldet.</p> <p>Kollektive Austritte sind ungültig.</p>

	Art. 9
Streichung	Mitglieder, die durch ihr Verhalten das gute Einvernehmen stören oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht nachkommen, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das Mitglied hat das Recht, angehört zu werden
Rekurs	Abgesehen von der Streichung wegen Nichtbezahlung der finanziellen Verpflichtungen hat jedes Mitglied, gegen das eine Streichungsmaßnahme verhängt wurde, das Recht, bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung Berufung einzulegen. Die Beschwerde ist an den Präsidenten des Vereins zu richten. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen. Eine solche Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
	Art. 10
Wirkung	Die Streichung wirkt nur innerhalb des Vereins. Sie ist für andere Sektionen der SKG nicht verbindlich.
	Art. 11
Ausschluss	Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden: a) schwere Übertretung der Statuten und Reglemente der SKG oder ihrer Sektionen; b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.
Vorgehen	Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands an die Generalversammlung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Das Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, muss per Einschreiben benachrichtigt werden, mit dem Hinweis, dass es seine Sache schriftlich oder mündlich vor der Generalversammlung vertreten kann.
Rekurs	Der Ausschluss und seine Gründe werden dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Es ist darauf hinzuweisen, dass er innert 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruches beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einlegen kann. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
Veröffentlichung	Jeder rechtskräftige Ausschluss muss in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht werden.
	Art. 12
Wirkung	Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG zur Folge. Ausgeschlossene Mitglieder werden nicht mehr zur Teilnahme an Ausstellungen, Prüfungen und anderen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen zugelassen. Das SHSB wird ihnen durchgestrichen und ein allfälliger Zuchtnamen wird gelöscht.
	3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
	Art. 13

Rechte	Alle Mitglieder über 16 Jahre, Ehrenmitglieder und Veteranen, die bei den Versammlungen anwesend sind, besitzen das gleiche Stimmrecht.
	Art. 14
	Die Rechte und Vorteile von Vereinsmitgliedern sind in den Sonderreglementen der SKG spezifiziert.
	Art. 14bis
	Mit Ausnahme der Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland erhalten alle Mitglieder das offizielle Organ der SKG ("Hunde" oder "Info-Chiens CR") automatisch und zu einem reduzierten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag inbegriffen. Neumitglieder, die das offizielle Organ bereits über eine andere Sektion abonniert haben, erhalten es nicht doppelt und ihr Jahresbeitrag wird um den entsprechenden Betrag reduziert. Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland können nach eigenem Wunsch das Publikationsorgan der SKG zum vergünstigten Tarif, zuzüglich Versandkosten beziehen.
	Art. 15
Verpflichtungen	Mit der Aufnahme anerkennen die Mitglieder die Statuten und Reglemente der SKG und des Verbandes und verpflichten sich, diese einzuhalten. Sie erklären sich bereit, die vorgesehenen Beiträge zu entrichten.
	Art. 16
Jahresbeitrag	Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.
	III. Haftung
	Art. 17
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein eigenes Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Art. 19 der Statuten der SKG haftet die SKG nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Sektionen, die ihrerseits nicht für die Verbindlichkeiten der SKG haften.
	IV. Organisation
	Art. 18
Organe	Die Organe des Vereins sind: a) Die Generalversammlung; b) Der Vorstand; c) Die Revisoren
	Art. 19
General-Versammlung	Die Generalversammlung ist die oberste Autorität des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und kontrolliert deren Tätigkeit. Sie muss jedes Jahr bis spätestens Ende November stattfinden.
	Art. 20
	Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Vereinsorgan oder durch Rundschreiben an die

	<p>Mitglieder mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden. Das Recht zur Einberufung liegt grundsätzlich beim Vorstand. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann zwar diskutiert, aber kein Beschluss gefasst werden.</p>
Vorschläge	<p>Um gültig zu sein, müssen die Vorschläge der Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres an den Präsidenten gesendet werden.</p>
	<p>Art. 21</p>
Ausserordentliche General-Versammlung	<p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen werden; dieser Antrag muss begründet werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens 2 Monate nach dem Antrag einberufen werden.</p>
	<p>Art. 22</p>
Beschlüsse Protokoll	<p>Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse müssen in einem Protokoll festgehalten werden.</p>
	<p>Art. 23</p>
Kompetenzen	<p>Die Generalversammlung entscheidet in letzter Instanz über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung; b) Entgegennahme des Jahresberichts; c) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Entlastung des Vorstandes; d) Annahme des Budgets; e) Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder und anderer Beiträge. f) Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes; g) Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> 1. des Präsidenten; 2. des Vizepräsidenten ; 3. des Kassierers; 4. des Sekretärs ; 5. der anderen Mitglieder des Vorstandes; 6. den Rechnungsprüfern (Revisoren); 7. eventuellen weiteren Kommissaren (z.B. Leiter, technischer Leiter, Delegierter etc.). h) Änderung der Statuten; i) Entscheidungen über Anträge, die dem Vorstand vorgelegt werden; j) Ernennung von Ehrenmitgliedern; k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern; l) Auflösung der Gesellschaft.
	<p>Art. 24</p>
Stimmrecht	<p>Jedes Mitglied, das bei der Generalversammlung anwesend und stimmberechtigt ist, hat eine Stimme.</p>

	<p>Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten.</p> <p>Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich, im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr.</p> <p>Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt.</p>
	Art. 25
Vorstand	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassierer, Beisitzer). Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassierer und der Sekretär werden entsprechend ihrer Funktion gewählt. Im Übrigen teilt sich der Vorstand die Ämter selbst zu.</p> <p>Im Falle einer Zwischenwahl beendet der Neugewählte die Amtszeit seines Vorgängers.</p> <p>Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein und in jedem Fall Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten).</p> <p>Der Präsident, der Sekretär und der Kassier sind verpflichtet, die offizielle Publikationszeitschrift der SKG zu abonnieren.</p>
	Art. 26
	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an den Beratungen teilnimmt. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Der Vorstand ernennt die Personen, deren Unterschrift für die Gesellschaft verbindlich ist.</p>
	Art. 27
Aufgaben	<p>Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) alle Aktivitäten des Vereins zu leiten und zu überwachen und einen Jahresbericht vorzulegen; b) die Geschäfte vorzubereiten, die in den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen behandelt werden sollen; c) diese Sitzungen und Versammlungen zu leiten; d) die Vereinigung zu vertreten.
	Art. 28
	Der Vizepräsident erfüllt die Pflichten des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.
	Art. 29
	Der Sekretär schreibt die Protokolle und kümmert sich um die Korrespondenz.
	Art. 30

	Der Kassier ist für den pünktlichen Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die sich in der Regel aus dieser Funktion ergeben (Abrechnung mit der SKG usw.). Er schließt die Konten zum Ende eines jeden Jahres ab.
	Art. 31
	Die Beisitzer können besondere Aufgaben übernehmen.
	Art. 32
Revisoren	Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsprüfern. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Revisoren prüfen die Bücher und Konten des Vereins und legen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Anträgen vor.
	V. Finanzen
	Art. 33
	Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: a) den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder; b) anderen Beiträgen, Gebühren und Einnahmen.
	VI. Statutenänderungen
	Art. 34
	Eine Revision dieser Statuten erfordert den Beschluss von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
	VII. Auflösung des Vereins
	Art. 35
	Die Auflösung des "Schweizerischen Klubs für kontinentale Herdengebrauchshunde" kann nur durch eine nur zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Sekretariat der SKG zu übergeben, bis ein neuer Verein mit den gleichen Zielen und Aufgaben gegründet wird. Sollte dies in den nächsten 10 Jahren nicht der Fall sein, so fällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.
	VIII. Schlussbestimmungen
	Art. 36
	Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. März 2017 in Fiez genehmigt und treten mit der Ratifizierung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft. Die vorliegenden Statuten sind in männlicher Form verfasst. Die weibliche Form gilt sinngemäss.

	Im Namen des "Club Suisse des Chiens Continentaux au Troupeau" (Schweizerischer Club für kontinentale Herdengebrauchshunde)